

**Rechtsschutzregulativ
der Kammer für Arbeiter u. Angestellte für
Kärnten**

§1 Regelungsbereich

- (1) Dieses Regulativ regelt die Grundsätze der Rechtsschutzfähigkeit der Kärntner Arbeiterkammer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten sind jene, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:
 - Streitigkeiten aus dem AIVG
 - Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem ASVG
 - Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem BEinstG vor dem BundesverwaltungsgerichtBei kammerzugehörigen öffentlichen Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.
- (2) Die Kärntner Arbeiterkammer gewährt den ihr zugehörigen ArbeitnehmerInnen Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativ. Grundlage dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 des Arbeiterkammergesetzes 1992 und das Rahmenregulativ der Bundesarbeiterkammer für die Durchführung des Rechtsschutzes in den Arbeiterkammern Österreichs.
- (3) Für die Kammerzugehörigkeit ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

§2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger ArbeitnehmerInnen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leistet die AK Kärnten:
 - a) Rechtsberatung;
 - b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder schriftlichen Intervention beim Arbeitgeber bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden;
 - c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit. a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für die ArbeitnehmerInnen vertretbares Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann.
- (2) Rechtsschutzleistungen werden den kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen nach Maßgabe des § 6 kostenlos erbracht.
- (3) Die Kärntner Arbeiterkammer kann andere Stellen (vor allem Anwälte, Gewerkschaften) mit der Durchführung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen beauftragen.

§3 Gegenstand des Rechtsschutzes

- (1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen in den Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts (§ 1 Abs. 1).
- (2) Gegenstand des Rechtsschutzes bei nicht kammerzugehörigen Personen können sozialrechtliche Streitigkeiten sein, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung beziehen.
- (3) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen können Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des Verstorbenen bezogen sind.
- (4) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen können auch Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die im Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen begründet sind.

§4 Voraussetzungen der Rechtsvertretung

- (1) Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt wenn
 - a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches der ArbeitnehmerInnen nach dem vorliegenden Sachverhalt gegeben ist;
 - b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
 - c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
 - d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der AK Kärnten wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der ArbeitnehmerInnen widersprechen würde;
 - e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Insbesondere liegt es gemäß lit. d bzw. e im Ermessen der Arbeiterkammer Kärnten, ob eine Vertretung von ArbeitnehmerInnen in Rechtsstreitigkeiten gegen andere ArbeitnehmerInnen und nach Kündigung der Vollmacht der bisherigen Vertretung übernommen wird.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Rechtsvertretung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c obliegt dem Kammerbüro.
- (3) Der Ausschuss für Sozialpolitik, Arbeitnehmerschutz, Öffentliches Dienstrecht, Recht und Verfassung ist zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz berufen.
- (4) Bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.
- (5) Über die Vertretung ist für jede Gerichtsinstanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß Abs. 1 einzubeziehen ist.
- (6) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muss die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen gewährleistet sein. Bei der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle kann der Prozessausgang in diesem Musterprozess vor der Einleitung eines Verfahrens für andere ArbeitnehmerInnen abgewartet werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablauf eintritt.

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes

- (1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes soll auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund geachtet werden, um die für die ArbeitnehmerInnen günstigste Vertretungsmöglichkeit zu schaffen, insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung (auch in Insolvenzfällen) und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit mit der betrieblichen Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen.
- (2) Die Arbeiterkammer Kärnten kann entscheiden, dass bestimmte Rechtsschutzfälle über Auftrag der Arbeiterkammer Kärnten durch Gewerkschaften durchgeführt werden, wenn die vertretenen ArbeitnehmerInnen damit einverstanden sind. In diesen Fällen sind der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils) und allfällige Prozesskosten zu ersetzen. Übertragene Rechtsschutzfälle sind von der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Bei Beauftragung von Anwälten durch die Gewerkschaft in diesen Fällen wird der Vertretungsaufwand nur dann übernommen, wenn Anwaltszwang besteht.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzverfahrens

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für die kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen vom Prozessgegner einbringlich gemachten Aufwandsatz abgedeckt sind.
- (2) Sind die Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt oder gibt der von den Parteien bzw. sonstigen Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer Kärnten die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung (§ 2 Abs. 1 lit. c) unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, dass die ArbeitnehmerInnen sich bereit erklärten:
 - a) Im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und gegnerische Vertretungskosten selbst zu tragen und/oder
 - b) den Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen.
- (3) Im Falle eines Vergleichs oder des Obsiegens haben die ArbeitnehmerInnen die der Arbeiterkammer Kärnten durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten zu erstatten.
- (4) Kostenübernahmeerklärung im Sinne des Abs. 2 können von der Arbeiterkammer Kärnten bei Vorliegen der Voraussetzung auch vor Entscheidung über die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.
- (5) Für den Fall, dass von kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen vor der Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert wurde, oder dass der Vertretene ohne Zustimmung des Vertreters einen Vergleich abschließt oder nicht im erforderlichen Ausmaß und zeitgerecht am Verfahren mitwirkt, behält sich die Arbeiterkammer Kärnten vor, Rechtsschutzkosten von ArbeitnehmerInnen ersetzt zu erhalten. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.
- (6) Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten der vertretenen ArbeitnehmerInnen, so kann die Arbeiterkammer Kärnten die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass die ArbeitnehmerInnen einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmen.

§7 Wirksamkeit und Inkrafttreten

Dieses Regulativ tritt nach Beschlussfassung der Vollversammlung der Kärntner Arbeiterkammer vom 07.11.2013 und der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 21.11.2013 in Kraft.